

# **Verwaltungskostensatzung der Stadt Meuselwitz**

vom 02.05.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meuselwitz in der Sitzung vom 29.03.2017 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Meuselwitz erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Art erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung, sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## **§ 2**

### **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

- b) Stichprobenkontrolle, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
  7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisses,
  8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,
  9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
  10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 € nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Bereich nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist

eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Verwaltungskostengläubiger**

- (1) Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Meuselwitz.

## **§ 6**

### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

### **§ 8 Rahmengebühren**

- (1) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:
  1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
  2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

### **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

### **§ 10 Auslagen**

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
  1. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach Nr. 1 bis 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch

die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## **§ 11**

### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## **§ 12**

### **Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13**

### **Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
  1. bei Übergabe oder Zusendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Entrichtung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

#### **§ 14**

#### **Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hieraus hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

#### **§ 15**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), § 222 (Stundung), § 227 Abs. 1 (Erlass) und § 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

#### **§ 16**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 17**

#### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen der zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährdung).

#### **§ 18 Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungs-kostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 19 Gleichstellungsbestimmung**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

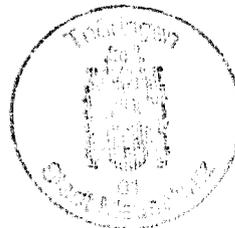
#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Meuselwitz vom 03.12.2010 außer Kraft.

Meuselwitz, den 02.05.2017



Udo Pick  
Bürgermeister der Stadt Meuselwitz



Anlage

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Meuselwitz, Ausgabe 05/2017 vom 13.05.2017, öffentlich bekannt gemacht.

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Meuselwitz

### A Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr / Auslage Euro
1.	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 € bis 50,00 €
<b>2.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
a)	schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen zum Vorteil des Antragstellers mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 5)	
b)	<p>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens</p> <p>1. wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss</p> <p>2. in anderen Fällen</p> <p>3. Zuschlag zu 1. + 2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.</p> <p>4. Zuschlag zu 1. + 2. für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten</p>	<p>nach Zeitaufwand (Nr. 5)</p> <p>je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.</p> <p>je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.</p> <p>je Sendung</p>	<p>3,00 € mind. 6,00 €</p> <p>3,00 €</p> <p>12,00 €</p>
<b>3.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>		
a)	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	für jede angefangene Seite DIN A 4	2,50 €
b)	schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	für jede angefangene Seite DIN A 4	5,00 €

		DIN A 5	3,50
c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zeugnisse, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens		2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite		0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.	je angefangene Seite	0,75 €
f)	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	je angefangene Seite	1,00 €
g)	bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.		
h)	Anfertigen von Kopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung		
	- Format DIN A 4 / schwarz-weiß	je Seite	0,50 €
	- Format DIN A 3 / schwarz-weiß	je Seite	0,60 €
		ab der 51. Seite	jeweils 50 v.H.
	- Bei Farbkopien erhöht sich der Betrag um 100 v. H. je Seite.		
i)	schriftliche Auskünfte	je angefangene Seite	2,50 €
j)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	je angefangener Seite	
	a) zwecks Auskunft		1,50 €
	b) zur Ausfertigung von Auszügen		2,50 €
k)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.	je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	8,00 €

<b>4.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>		
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		2,50 € 3,00 €
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie die die Behörde selbst hergestellt hat in anderen Fällen	je Urkunde je Seite mindestens	3,00 € 0,60 € 6,00 €
c)	Bescheinigungen einfacher Art		1,50 €
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	5,00 €
		jedoch nicht mehr als	15,00 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzudecken, die an der öffentlichen Leistung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
a)	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	zu den üblichen Dienstzeiten je Viertelstunde	11,00 €
b)	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	zu den üblichen Dienstzeiten je Viertelstunde	9,00 €
c)	für alle übrigen Beschäftigten	zu den üblichen Dienstzeiten je Viertelstunde	7,50 €

		außerhalb der üblichen Dienstzeiten	+ 25 %
--	--	-------------------------------------	--------

**B**  
**Besondere Verwaltungskosten**

<b>1.</b>	<b>Zentralamt</b>		
a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren		5,00 €
b)	Hundesteuermarke		2,50 €
c)	Ersatz einer Hundesteuermarke		2,50 €
d)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben		2,50 € bis 15,00 €
<b>2.</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>		
a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		5,00 € bis 250,00 €
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr:		
	Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €		1,00 €
	Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €		1,50 €
	Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €		2,00 €
	Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €		5,00 bis 15,00 €
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens		6 %
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden		
<b>3.</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für ein Flurstück, soweit der Grundstückswert (oder Kaufpreis) bekannt ist		
	Grundstückswert oder Kaufpreis < 10.000,00 €		10,00 €
	> 10.000,00 € < 200.000,00 €		25,00 €
	> 200.000,00 €		40,00 €
	für ein Flurstück soweit der Grundstückswert (oder Kaufpreis) unbekannt ist		40,00 €
b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen		5,00 €
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	nach Zeitaufwand mindestens	5,00 €

d)	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	nach Zeitaufwand mindestens	5,00 €
e)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben		25,00 €
f)	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen		10,00 € bis 100,00 €
g)	Zustimmung zur Verlegung neuer oder Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
	a) im endausgebauten Straßenbereich	pro Antrag mindestens höchstens	50,00 € 2.500,00 €
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	pro Antrag mindestens höchstens	25,00 € 1.250,00 €
h)	Vergabe einer Hausnummer		10,00 €
i)	Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 ThürBO		
	für Wohngebäude		100,00 €
	für Nebenanlagen		70,00 €
j)	digitales Versenden von Planunterlagen (z. B. Bebauungspläne, textliche Festsetzungen, Ausschnitte aus Flächennutzungsplan usw.)	je Plan je Textseite	5,00 € 1,00 €
k)	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f und 11 a EstG im Sanierungsgebiet für Steuervergünstigungen	je angefangene halbe Stunde, jedoch nicht mehr als	5,00 € 80,00 €

### C

#### Leistungen des Eigenbetriebes der Stadt Meuselwitz „Stadtwerke Schnaudertal“

Art der Leistung	Gebühr in €
<b>Verbrauchsabrechnung</b>	
Antrag auf Reduzierung der festgesetzten Wohneinheiten (nach Aufwand)	5,00 bis 50,00
Mietervereinbarungen	15,00
Gebühr Sonderzähler	12,78
Antrag Änderung Abschlagshöhe auf Kundenwunsch	5,00
Korrektur Bescheid wegen geschätzten Zählerstand	15,00
Zahlung von Abschlägen nicht gemäß aktuellem Abgabenbescheid	15,00
<b>Fäkalie und Kleinkläranlagen</b>	
Antrag auf Verlängerung des Entsorgungsturnus	15,00
regelmäßige Kontrolle der Kleinkläranlagen (Vor-Ort)	50,00
Kontrolle zur Mängelbeseitigung Kleinkläranlage	25,00

<b>Technik</b>	
Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 4 EWS (Neuanschluss)	5,00
Fristverlängerung von Auflagen- und Genehmigungsbescheiden	5,00
schriftliche Auskunft über Erschließungsstand/Leitungsauskunft	5,00 bis 100,00
Schachtscheine	25,00
Inbetriebnahme der Wasserversorgung nach Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 21, Abs. 2 WBS	55,00
Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 WBS und § 6 EWS	5,00 bis 150,00
Entscheidung über den Antrag auf Änderung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgung gemäß § 9 WBS	5,00
Abnahme und Inbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 WBS	25,00
Entscheidung über den Antrag auf Änderung des Grundstücksanschlusses gemäß § 8 EWS	5,00
Abnahme / Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 11 und 12 EWS	25,00
Verwaltungsaufwand zur Untersuchung des Abwassers entsprechend Nachweis gemäß § 17, Abs. 2 EWS	10,00